



# Anthroposophische Gesellschaft Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.

Kösterstraße 10 • D-20251 Hamburg • Tel./Fax: 040-4601558  
<http://www.christian-rosenkreutz-zweig.de>

## Offener Brief

an die Mitglieder und Gruppen  
der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Hamburg, den 12. November 2002

Sehr geehrte Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft,

seit einigen Jahren ist die Problematik der Verfassung des eingetragenen Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ im Verhältnis zu der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft durch mancherlei Veröffentlichungen vermehrt in das Bewusstsein der Mitgliedschaft getreten. Zu Weihnachten 2002 soll es nun zu einer sog. „Reaktivierung“ der, laut dem Rechtsgutachten von Furrer/Erdmenger (Nachrichtenblatt 18/2002) seit 1925 in einem inaktiven Zustand angeblich fortbestehenden Gesellschaft von 1923, kommen (Nachrichtenblatt 45/2002). Wir sind der Auffassung, dass es sich bei diesem Vorgang nicht um eine rein formale Angelegenheit oder einen „ersten Schritt“ hin zu einer Erneuerung der Anthroposophischen Gesellschaft handelt. Vielmehr handelt es sich beim Schaffen einer solchen Tatsache um eine völlig entstellende Umschreibung der Geschichte. Die Statuten von 1923 würden in verzerrter Form zur Grundlage einer sog. „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ gemacht werden. Daher glauben wir, dass ein solcher Vorgang eine breite Urteilsbildung innerhalb der Mitgliedschaft erfordert und stellen Ihnen deshalb unser Material zur Verfügung.

Anfang der 60-er Jahre wurde durch Mitglieder und Freunde des Christian Rosenkreutz-Zweiges eine Aufarbeitung der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft in Angriff genommen. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden in der Aufsatzreihe „Lebenslauf der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ [1] den Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft zugänglich gemacht.

Unter anderem wurde in dieser Aufsatzreihe erstmals nachgewiesen, dass die Statuten des heutigen eingetragenen Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ aus den Statuten des ehemaligen Johannesbauvereins hervorgegangen waren. Die Vorgänge des 8.2.1925 wurden erforscht und der Nachweis erbracht, dass Rudolf Steiner selbst bei der Versammlung nicht anwesend gewesen war.

Ungeachtet der zutage geförderten Tatsachen wurde innerhalb des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ weiterhin durch die jeweiligen Vorstände wie bereits seit dem Tod Rudolf Steiners mit allen Mitteln die Ansicht verteidigt, der in das Handelsregister eingetragene Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ sei die zu Weihnachten 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft, deren einheitliche Konstitution am 8.2.1925 angeblich vollendet worden sei.

In der Folge wurden Anträge von Mitgliedern des Christian Rosenkreutz-Zweiges auf Generalversammlungen mit dem Mittel von Nichteintretensanträgen unterdrückt. Dieses Mittel ist bis heute die übliche Waffe gegen Anträge seitens unbequemer Mitglieder geblieben. Schließlich kam es durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern des Christian Rosenkreutz-Zweiges [2]

aus dem Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ sowie zur Aberkennung der Zugehörigkeit des Zweiges zum Arbeitszentrum Oberrhein der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland [3]. Damit war die kleine Minderheit, die eine tatsächengemäße Auffassung der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft anstrebte, der Mittel beraubt, innerhalb der Gesellschaft zu wirken.

Die aufgeworfenen Fragen und Probleme waren jedoch mit dem Totschweigen nicht erledigt. Wiederholt scheiterte in den vergangenen Jahren der Versuch, das Problem der Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft vom Tisch zu bekommen. Im Jahr 2000 kam es schließlich zu einem Antrag von Mitgliedern der deutschen Landesgesellschaft, einen Ausschuss zur Bearbeitung der Konstitutionsfragen zu bilden (Nachrichtenblatt 15/2000), der dann in eine gemeinsame Initiative mit dem Vorstand umgewandelt wurde (Nachrichtenblatt 20/2000). In einem Zwischenergebnis der so gebildeten Konstitutionsgruppe, dem sog. Mannheimer Ergebnis (Nachrichtenblatt 20/2001 und 26/2001), wurde durch die Unterschrift der beteiligten Vorstandsmitglieder faktisch eingeräumt, dass die ehemals durch die Vorstände des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ vertretene Ansicht ein Irrtum gewesen sei. Es wurde jedoch mehrheitlich eine „Rechtstatsache zweier Körperschaften“ behauptet, die beinhaltet, dass neben dem eingetragenen Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ auch noch die zu Weihnachten 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft bis heute fortbesteht. Diese Behauptung wurde später dem Furrer/Erdmenger-Gutachten (Nachrichtenblatt 18/2002) zugrunde gelegt, das ausdrücklich keine eigene Sachverhaltsdarstellung der Vorgänge seit 1923 vornimmt.

Durch die Tatsache, dass das Mannheimer Ergebnis durch Vorstandsmitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ mitunterzeichnet wurde, hat sich dieser eine Sicht der Geschichte angeblich als eigene Erkenntnis angeeignet, die durch eben den Vorstand der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ jahrzehntelang bekämpft worden war. Der Wechsel der offiziell vertretenen Auffassung hätte zur Folge haben müssen, dass der Vorstand die Verantwortung für die schwerwiegenden Irrtümer der Vergangenheit übernommen hätte. Damit wäre die Möglichkeit geschaffen worden, zu einer Aufarbeitung der damit zusammenhängenden Konflikte seit dem Tod Rudolf Steiners zu kommen. Dazu gehören u.a.:

- Die bis heute weit verbreitete Meinung, die Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ seien Mitglieder der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft
- Die eigenmächtige Fortführung der ersten Klasse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft nach dem Tod Rudolf Steiners, der keinen Nachfolger ernannt hatte, durch Mitglieder des Vorstandes einer Gesellschaft, die nicht die zu Weihnachten 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft war
- Die verschiedenen Ausschlüsse seit 1935, die nur dadurch möglich wurden, dass die umgeänderten Statuten des Bauvereins übernommen wurden
- Der Nachlasskonflikt, der ebenfalls nur dadurch zustandekommen konnte, dass von Seiten des Vorstandes des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ die Täuschung bestand, der Vorstand der bei der Weihnachtstagung 1923 gegründeten Gesellschaft zu sein
- Der Irrtum darüber, dass dem Vorstand dieser Gesellschaft die Macht über das geistige Eigentum Rudolf Steiners zustehen sollte, was tatsächlich nie intendiert war.

Der Verpflichtung zur Klarstellung kommt der Vorstand jedoch bis heute nicht nach.

Im Gegenteil, es soll nun am 28./29.12.2002 eine „Wiederergreifung“ der Statuten der „Weihnachtstagungsgesellschaft“ stattfinden (Nachrichtenblatt 45/2002). Nicht Selbsterkenntnis ist der Zweck dieses Vorgehens, sondern das vermeintliche Auslöschen der Fehler der Vergangenheit durch das Ignorieren des Bruches, der 1925 stattgefunden hat. Nicht das irrtümlich durch maßgebliche Personen jahrzehntelang den Mitgliedern eingeprägte „Lebensgefühl“, die durch Rudolf Steiner gegründete Gesellschaft zu sein, soll geändert werden, vielmehr soll nun die Realität diesem „Lebensgefühl“ angepasst werden. Durch ein solches Vorgehen wird die Geschichte jedoch verschleiert, nicht aufgeklärt.

Dass eine Verschleierung betrieben wird, zeigt sich in der Art des Vorgehens und in den geplanten Änderungen der zu Weihnachten 1923 durch die anwesenden Mitglieder angenommenen Statuten:

Bereits mit dem **Vorweisen der Mitgliedskarte** bei der geplanten Mitgliederversammlung soll durch das Betreten des Versammlungsraumes eine grundsätzliche Zustimmung zu der geschichtlichen Darstellung des Furrer/Erdmenger-Gutachtens gegeben werden. Der Vorstand betrachtet demnach die Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ als Doppelmitglieder. Durch dieses Vorgehen werden jedoch anders denkende Mitglieder von vornherein von der Versammlung ausgeschlossen bzw. es wird ihnen aufgrund einer Teilnahme daran eine Zustimmung unterstellt, die sie nicht geben können und wollen. Ein solches Vorgehen des Vorstandes besitzt von vornherein keine Legitimation durch die Mitgliedschaft (siehe Anlage 4).

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28./29.12.2002 soll eine **Wahl des Vorstandes** laut Art. 65 Abs. 1 ZGB durchgeführt werden. Es wird unterstellt, dass die Statuten der Weihnachtstagung 1923/24 keine Bestimmung darüber enthielten, wie der Vorstand zu bilden sei. Bei der Weihnachtstagung 1923 war jedoch die Bildung des Vorstandes sehr konkret gefaßt und bot so die Möglichkeit, dass Rudolf Steiner als esoterischer Lehrer die Leitung und damit den Vorsitz der Gesellschaft übernehmen konnte. Heute ist selbstverständlich die Bildung eines Vorstandes wie zu Weihnachten 1923 nicht möglich.

**Das heißt, dass die Anthroposophische Gesellschaft heute eine andere Gesellschaft sein muss, als zu der Zeit, in der Rudolf Steiner die Leitung inne hatte.**

Gemäß dem im Nachrichtenblatt 45/2002 durch den Vorstand vorgelegten Statutenentwurf soll der Vorstand durch **Kooptation** bestimmt werden wie bislang im Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“, jedoch soll hierbei ein Hochschulkollegium ein zusätzliches Mitspracherecht erhalten, an dessen Zusammensetzung die Mitglieder in keiner Weise beteiligt sind. Dies hat nichts mit der „Bildung“ des Vorstandes auf der Weihnachtstagung von 1923/24 zu tun. Der Vorgang zeigt jedoch deutlich, dass eine Gesellschaft heute als eine exoterische Gesellschaft angesehen werden muss, während die inhaltliche Arbeit alleine in der Verantwortung der autonomen Gruppen liegen kann. Nur durch die individuelle Arbeit in solchen Gruppen kann sich entscheiden, inwiefern der anthroposophischen Bewegung Verständnis entgegengebracht werden kann.

In den **Beschlussvorlagen zu Art. 7** werden zwei Zusätze eingeführt, welche die Fortführung der von Rudolf Steiner eingerichteten „Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ begründen sollen. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass Rudolf Steiner die Leitung der Sektionen „durch“ seine Mitarbeiter wahrnahm, also keineswegs die Leitungsaufgaben seinen Mitarbeitern in einer Weise übertrug, die eine Fortführung unabhängig von Rudolf Steiner erlaubt hätte. Heute wird zugegeben, dass die Hochschule keinen Anspruch darauf erheben kann, die durch Rudolf Steiner gegebene Esoterik fortzuführen. Dessen ungeachtet soll der sog. Freien Hochschule für Geisteswissenschaft eine unantastbare Stellung in der Gesellschaft gegeben und ein Mitspracherecht z.B. bei der Bestimmung des Vorstandes eingeräumt werden. - Was heute als sog. „Sektionen“ auftritt, hätte dagegen als „Gruppen auf sachlichem Felde“ eine wirkliche Berechtigung und vollständige Autonomie. Eine sog. „Freie Hochschule für Geisteswissenschaft“ mit der geplanten herausgehobenen Stellung ist für eine solche Arbeit weder erforderlich noch sachgemäß.

In der **Präambel** des Statutenvorschlages ist außerdem davon die Rede, dass Rudolf Steiner mit der „Ernennung seiner Mitarbeiter“ an der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft „begonnen“ habe. Später heißt es: „Seine Mitarbeiter griffen die Leitungsaufgaben (...) auf und übertrugen sie jeweils an ihre Nachfolger“. In dieser Formulierung wird eine Fortführung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft auf den Sukzessionsbegriff aufgebaut, der in der Anthroposophischen Gesellschaft nichts zu suchen hat.

In den **Beschlussvorlagen zu Art. 10, Abs. 3 und 6** erfolgt eine Beschränkung der Rechte der

Mitgliederversammlung bzw. der einzelnen Mitglieder. So sollen in Zukunft nur Anträge zulässig sein, die sich auf die bekanntgegebene Tagesordnung beziehen.

Laut der **Beschlussvorlage zu Art. 10 Abs. 4** soll ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen eingeführt werden. Der im bisherigen Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ praktizierte Ausschlussparagraf hat bereits in der Geschichte seine unseligen Auswirkungen gehabt.

Der vorgelegte Statutenentwurf hat nichts mit dem Geist der Weihnachtstagung zu tun. Was damals in der Anerkennung Rudolf Steiners durch die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder als esoterisches Element in der Gesellschaft zum Ausdruck kam, wird in der heute geplanten Gesellschaft zu einem Machtapparat verzerrt. Das Vorgehen des Vorstandes verstellt die Tatsache, dass seit dem Tod Rudolf Steiners und den Vorgängen nach 1925 die anthroposophische Bewegung nicht mehr ihren Ausdruck in der Anthroposophischen Gesellschaft als einem exoterischen Verein finden kann. Es kann dies nicht erreicht werden durch ein angebliches „Wiederergreifen“ der Statuten der zu Weihnachten 1923/24 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft, da das geplante Vorgehen auf Unwahrhaftigkeit aufgebaut ist. Die Aufgaben der Anthroposophischen Gesellschaft können durch eine solche Vorgehensweise nicht gelöst werden. Heute kann es nur darum gehen, ausgehend von den Kräften des menschlichen Denkens einen inneren Nachweis dafür zu erbringen, dass es eine geistige Welt gibt und dass der Mensch als ein geistiges Wesen in dieser Welt wurzelt. Daraus aber ergibt sich, dass sich nur durch die individuelle Arbeit in autonomen Gruppen entscheiden kann, inwiefern der anthroposophischen Bewegung ein Verständnis entgegengebracht wird. Das bedeutet, dass die Verantwortung für die inhaltliche Arbeit allein solchen Gruppen obliegt, während die Anthroposophische Gesellschaft zunächst nur als exoterische angesehen werden kann.

Wir gehen davon aus, dass es den Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft ein Herzensanliegen ist, dass es nicht zu einer Entstellung der anthroposophischen Sache vor aller Welt kommen soll. Deshalb wollen wir Ihnen unser Material zur Prüfung vorlegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen in Vertretung unserer Mitglieder als Vorstand,

Christiane Goepfert

Andreas Wilke

Jörg-Holger Schleiss

Anlagen:

1. Brief an den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 31.10.02 und Ergänzung vom 4.11.02
2. Auszug aus dem Nachrichtenblatt 30/1965: In eigener Sache: der Schutz des Namens „Anthroposophische Gesellschaft“ von Kurt Franz David
3. Statuten des Vereins „Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig Hamburg“ e.V.
4. Brief von Mitgliedern der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft betreffend die „Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft mit Sitz am Goetheanum, Dornach, Schweiz“ am 28./29.12 2002 an den Vorstand
5. Mitteilungen für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft Christian Rosenkreutz-Zweig Hamburg, Sonderausgabe Michaeli 2002

[1] „Lebenslauf der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum, gegründet 1913“ von Max Jost, Emil Stöcklin und Lothar-Arno Wilke in: „Mitteilungen für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft Christian Rosenkreutz-Zweig Hamburg e.V.“ („Rosa Blätter“), Hefte Nr. 9 Michaeli 1962 (S.214-224), Nr. 10 Weihnachten 1962 (S. 277-292), Nr. 11 Ostern 1963 (S. 336-342).

Eine Gesamtausgabe dieser „Mitteilungen“ in zwei Bänden ist zum Selbstkostenpreis von 59,- € zzgl. Versandkosten erhältlich bei: Dr. Miriam Süsskind, Bei der Lutherbuche 14, 22529 Hamburg.

[2] Bei den ausgeschlossenen Mitgliedern handelte es sich um: Lothar-Arno Wilke, Max Jost, Emil Stöcklin, Karin Wilke geb. Plackmeyer und Rudolf Saacke.

[3] Zitat aus dem Brief vom 12.4.1963 von Prof. Wilken an Lothar-Arno Wilke: „Aber überdenken Sie einmal den Ausspruch von Kant: Alles, was man sagt, soll wahr sein, aber man braucht nicht alles zu sagen, was wahr ist. Vom geisteswissenschaftlichen Standpunkte muss man aber den letzten Teil dieses Ausspruches steigern und sagen: man darf nicht alles sagen, was wahr ist.“